

# Gemeinschaftskonferenzen (GMK) in Elmshorn

Prof. Dr. Otmar Hagemann  
*Otmar.Hagemann@fh-kiel.de*

# Übersicht

- Restorative Justice im deutschen Strafrecht
- 5 Jahre Erfahrung in Elmshorn – allerdings wenige Fälle
- Was ist GMK? (Ähnlichkeiten und Unterschiede gegenüber TOA)
- Wie geht das?
- Warum soll man das machen?
- Was kommt dabei heraus?
- Wo klemmt's?
- Eingestreut: Interviewaussagen von GMK-Teilnehmenden (Täter, Opfer, Unterstützer) – Quelle: Bergemann 2011

# Restorative Justice in Deutschland - I

- Im deutschen Strafrecht ist Mediation nicht definiert; häufig wird auf Täter-Opfer-Ausgleich, manchmal allgemein auf Wiedergutmachung verwiesen.
- Finanzierung, notwendige Qualifikationen von MediatorInnen sowie die Art und Güte der Einrichtungen, die Mediation anbieten, sind nicht gesetzlich geregelt.
- 20.000 – 30.000 Fälle jährlich; durchschnittlich 1,3 Täter, 1,25 Opfer und 0,6 sonstige Beteiligte zzgl. MediatorIn -> 3-Personen-Setting.
- Die ersten Projekte im Bereich des Jugendrechts entstanden 1982 bei JGH in Braunschweig, 1984/85 beim Verein „Handschlag“ in Reutlingen und Tübingen sowie 1986 bei der „Waage“ in Köln und der „Bremer Hilfe“; im Erwachsenenbereich begann es in Tübingen (s.o.), 1987 folgten die Gerichtshilfen in Düsseldorf und Hamburg.

# Deutsche Gesetzeslage

## Seit 1990 im Jugendstrafrecht:

- § 10 Nr. 7 JGG
- als mögliche Auflage von Bewährung gemäß § 23 JGG
- § 45 II S. 2 JGG
- §§ 47 I Nr. 2, 45 II S. 2 JGG

## Seit 1994 im allgemeinen Strafrecht:

- § 46a StGB

## Seit 1999 in der Strafprozessordnung:

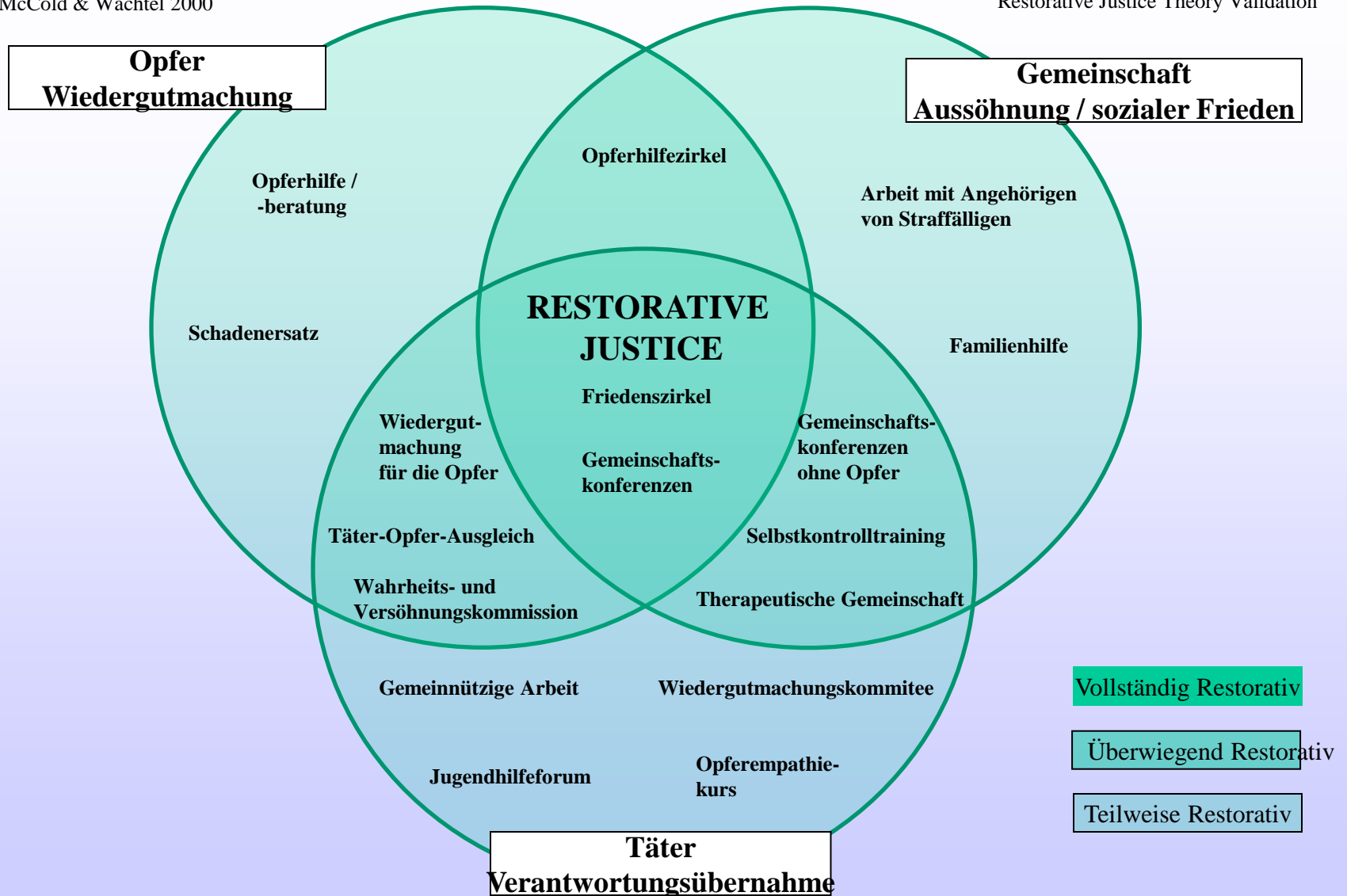
- § 153a StPO Nr. 1 und Nr. 5 (in Verbindung mit § 46a StGB)
- § 153b StPO (vgl. § 46a StGB)
- § 155a StPO

# Restorative Justice in Deutschland - II

- Ab 1983 Forschung von Klaus Sessar zur Akzeptanz von Schadens-wiedergutmachung.
- 1992 wurde das TOA-Servicebüro gegründet.
- 1999 Britta Bannenberg: TOA in Partnerschaftskonflikten
- Bereits (1992-1994) wurden sog. TOA-Standards entwickelt, die seitdem regelmäßig überprüft und ggf. revidiert wurden und seit 2009 in der 6. Aktualisierung vorliegen und damit Qualitätsstandards festschreiben.
- Ausbildung von bisher 1200 zertifizierten MediatorInnen in Straf-rechtsfällen durch das TOA-Servicebüro.
- Erhebliche Unterschiede zwischen Bundesländern.

McCold & Wachtel 2000

Restorative Justice Theory Validation



# Was ist anders als im herkömmlichen Strafrecht (nach Walgrave 2008: 44)?

- Kriminalität wird als Ursache von individuellen, relationalen und sozialen Schäden gesehen, weniger als Übertretung abstrakter, gesetzlicher Regelungen.
- Die Gemeinschaft der Betroffenen, nicht so sehr der Staat, bildet den zentralen kollektiven Akteur.
- Der Prozess ist von unten nach oben konzipiert, d.h. vor allem die von den Folgen direkt Betroffenen entscheiden über Reaktionen.
- RJ-Verfahren sind informell, lassen mehr Raum für Emotionen.
- Es geht um konstruktive, den Schaden möglichst wiedergutmachende Lösungen, nicht um Strafen.
- Gerechtigkeit wird als subjektiv-moralische Erfahrung verstanden, weniger als objektiv auf Legalität gründend.

# Bundesweite TOA-Statistik

- In der Hälfte der Fälle ging es um Körperverletzungen, jeder fünfte Fall betraf ausschließlich psychische oder materielle Schäden.
- Ungefähr 2/3 der Täter kannten ihre Opfer vorher.
- Mehr als 50% (75%) der Opfer (Täter) begrüßten den TOA, etwa jedes vierte Opfer und jeder sechste Täter lehnten eine Teilnahme ab.
- für schwerwiegendere Fälle ergaben sich etwas bessere Ergebnisse. Am erfolgreichsten waren Raub-Fälle!
- In über 80% einigten sich beide Parteien auf eine Lösung, in 13% gab es keine Einigung.
- Nur in 1% der Fälle erfüllte der Täter nicht die versprochene Vereinbarung.



# Stimme von GMK-Teilnehmer nach ca. 2 Monaten

- „... und was ich am besten fand, dass überhaupt an dem Tag auch Nägel mit Köpfen gemacht worden ist. ... in so kurzer Zeit ... also alle sind dann da, es muss keiner warten, sondern es geht dann gleich so zur Sache.“ (Int. 3)

# Begriff Gemeinschaftskonferenz

- Der Begriff Gemeinschaftskonferenz (GMK) wurde erstmals 1999 von Otmar Hagemann und Astrid Klukkert als deutschsprachige Bezeichnung für Family Group Conferences (FGC) bzw. Community Conferences für ein Projekt in Hamburg-Lurup verwendet (vgl. „Besser streiten“).
- Er ist abzugrenzen von Familienkonferenzen (vgl. Gordon) und Fallkonferenzen (vgl. Ziemer).
- Das neuseeländische Verständnis von „Family“ unterscheidet sich von der in Deutschland üblichen Assoziation einer kleinen Kerngruppe verwandter Personen.
- Unabhängig von Verwandtschaft umfasst es alle Vertrauenspersonen („caring others“) aus Sicht der/des Hauptbetroffenen.

# Kennzeichen von „Gemeinschaftskonferenzen“

- Eine Gemeinschaftskonferenz ist ein Forum, in dem sich Menschen mit problematischen Situationen und Konflikten befassen.
- Alle Beteiligten dürfen reden, ihre Gefühle ausdrücken und können vor allem das Ergebnis mit beeinflussen.
- Eine Gemeinschaftskonferenz ist eine demokratische Erfahrung, bei der jene, die von einem Problem am meisten betroffen sind, darüber entscheiden, wie damit umzugehen ist.

# Stimme eines GMK-Teilnehmers in der Nachbefragung nach ca. 2 Mon.

- „Das fand ich also auch enorm eigentlich ... also enorm gut, muss ich sagen, wie das gewirkt hat und welche Möglichkeit für jeden bestand, seine Gefühle, seine Gedanken und so auszudrücken. Und auch, welche Wirkung das dann hatte. Und dass das nicht darum ging, irgendjemand nieder zu machen oder weiß der Geier was, sondern wirklich, ja, einem – im besten Sinne des Wortes – Prozess, also so eine Klarheit zu schaffen, Verständnis zu schaffen. Und ja allen, das glaub ich schon, dass das allen Beteiligten auch geholfen hat.“ (Int. 20)

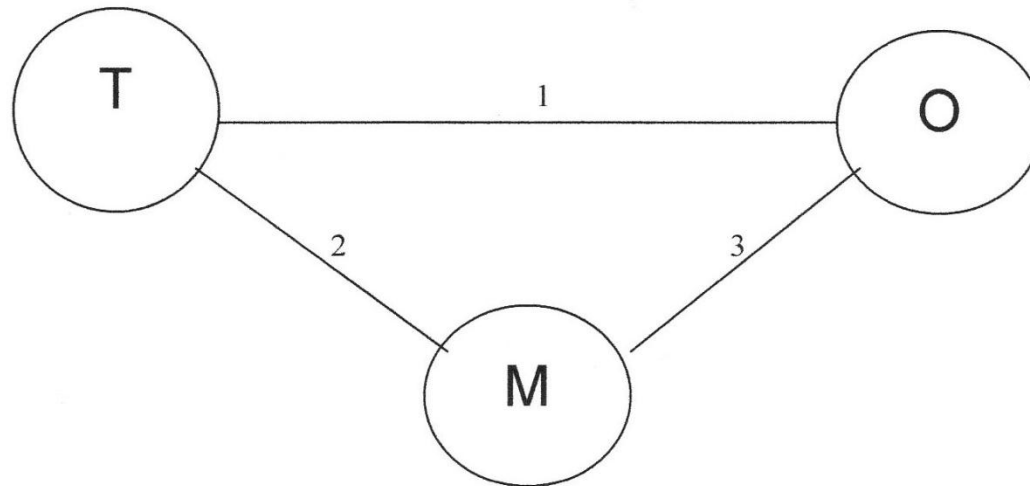
# GMK als Mediationsverfahren

- Konstruktive Form der Konfliktbearbeitung,
- bei der es nicht nur um Partizipation der direkt Beteiligten geht, sondern auch darum, dass diese selbst Entscheidungen finden („Ownership“),
- also ein Ansatz „von unten“ (vgl. Braithwaite: Demokratisierung sozialer Kontrolle)
- freiwillig, konsensorientiert und mit Blick in die Zukunft.

# Weitere Stimme ...

- „, wenn man mal richtig mit dem Täter sprechen kann, was sonst ja nicht so möglich ist, und die Hintergründe erfragen: warum hast Du das gemacht? Usw. ...[vorher,] also da gingen Gedankengänge schon rum: dem hack ich die Hand ab! Oder sonst irgendwie so was. ... diese Gedankengänge, ich find die schon schlimm genug ... aber diese Gedankengänge kommen halt, weil man nur die Tat sieht. Man sieht halt nur das, was er gemacht hat. Die Person selber, die ist ja völlig weg ...“ (Int. 7)

## Kommunikationsstruktur im Täter-Opfer-Ausgleich („klassisches Einzel“)



T = beschuldigte Person

O = geschädigte Person

M = MediatorIn

1-3 = Kommunikationskanäle sowohl aktiv als auch rezeptiv genutzt

Was geschieht, wenn eine der beteiligten Personen Kommunikationsprobleme hat, also entweder (zeitweilig) nicht zuhört oder sich nicht richtig verständlich machen kann?

Alle Last, die dieses Problem aufwirft, muß M (MediatorIn) auffangen!

## 3-Personen Mediationssetting

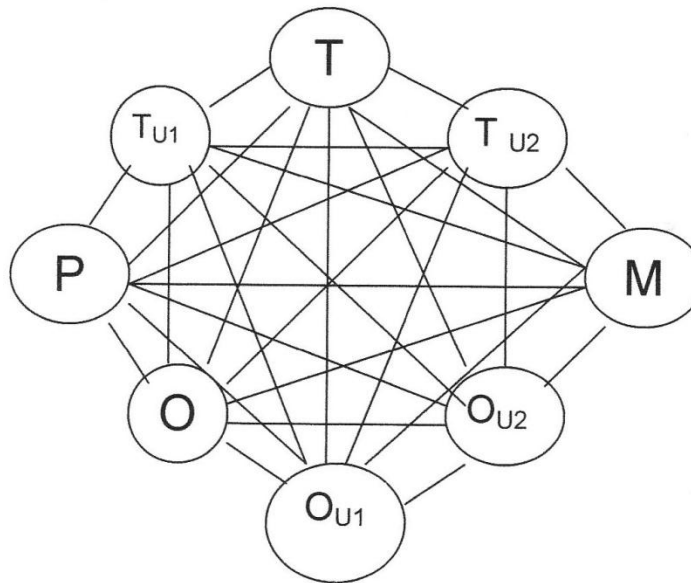
- Opfer kann sich unzureichend geschützt fühlen; Gefahr sekundärer Viktimisierung
- Extrem hohe Anforderungen an MediatorIn: muss alle Kommunikationsprobleme auffangen
- Wirksamkeit begrenzt: Täter trifft nicht auf „Signifikante Andere“



# Die Teilnahme von UnterstützerInnen

- Gerade hierin liegt der (Mehr)Wert des Conferencing: je mehr Unterstützung, umso größer ist der Einfluss auf die problematische Situation und die Kreativität, angemessene und dauerhaft wirksame Lösungen zu erreichen.
- In der Literatur wird die Rolle von UnterstützerInnen zuweilen kritisch diskutiert (vgl. Bradt et al. 2007).
- Ein wichtiges Forschungsthema stellt die Rolle der Eltern dar. Jeremy Prichard fand heraus, dass sich manche Eltern selbst schuldig oder für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich fühlen. Sie können sich dann entweder mit ihnen identifizieren oder noch härter als andere gegen sie wenden.

## Kommunikationsstruktur im Conferencing („Family Group Conferencing“, Neuseeland & Belgien)



T = beschuldigte Person

TU1 = UnterstützerIn der/s Beschuldigten

TU2 = UnterstützerIn der/s Beschuldigten

O = geschädigte Person

OU1 = UnterstützerIn der/s Geschädigten

OU2 = UnterstützerIn der/s Geschädigten

M = ModeratorIn

P = Polizeibeamter/in

in dieser Konstellation ergeben sich  $8 \cdot 7 / 2 = 28$  nutzbare Kommunikationskanäle  
(sowohl aktiv als auch rezeptiv)

# Conferencing Mediationssetting

- Gemeinschaft ist einbezogen über nicht direkt Beteiligte (Unterstützer, Polizei, ggf. andere)
- Opfer erfährt mehr Schutz und Unterstützung
- MediatorIn kann durch Gruppe unterstützt werden
- Bessere Wirksamkeit: Täter macht Aussagen vor für ihn bedeutsamen anderen
- größere Verbindlichkeit: alle Beteiligten sind verantwortlich für die Einhaltung der Vereinbarungen (informelles Kontrollsystem)

# Weitere Stimme ...

- „Ja, also der Polizist war sehr hilfreich, weil ich das Gefühl hatte, dass er viel Erfahrung mit solchen Sachen hatte. Das fand ich sehr gut. ... der Polizist hat mir sehr gut gefallen, weil er auch auf den Täter, sag ich mal, sehr gut eingeredet und ihm sehr ins Gewissen geredet hat. Und auch wusste eben – oder so kam es jedenfalls rüber – wovon er redet. Also das fand ich sehr gut.“ (Int 19)

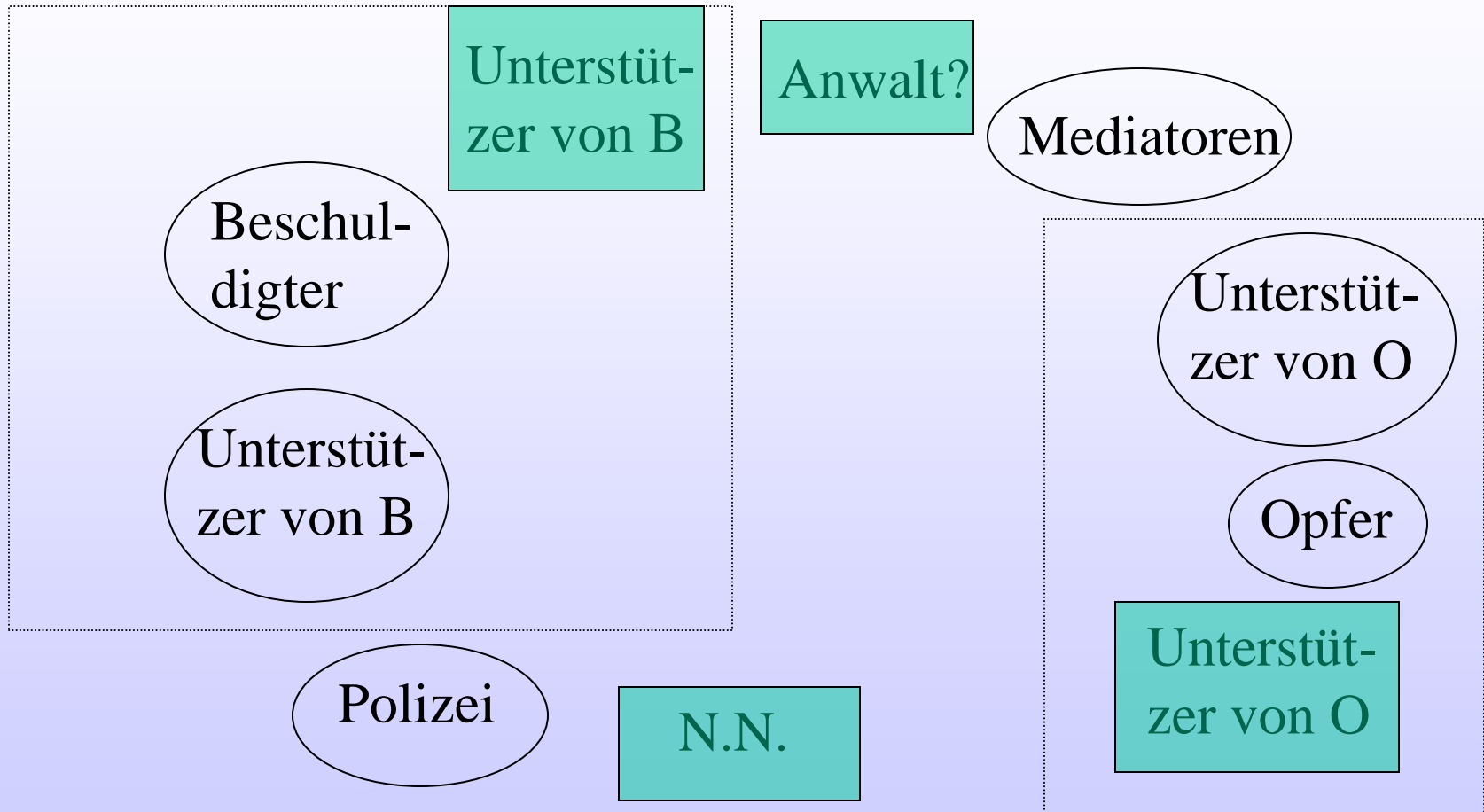
# Vier zentrale Vorzüge von GMK-geeigneten Fällen

- Das Verfahren ist robuster als ein Setting mit nur zwei bis vier Beteiligten.
- Die Gruppendynamik wirkt auf eine positive Lösung hin.
- Die Reaktion auf den Täter ist wirksamer.
- Die gefundene Lösung wirkt nachhaltiger.

# Weitere Stimme ...

- „Wie ich meine Rolle wahrgenommen habe, kann ich schwer sagen. Eigentlich so helfend für den Täter. Ich wollte den nicht so reinreißen. Also obwohl er ja Mist gebaut hat, wollte ich ihm halt helfen und ihn nicht noch ausnehmen, wenn er schon kein Geld hat. Ja, eigentlich habe ich mich als Helfer für den Täter gesehen und gar nicht so in einer Opferrolle, was ich ja eigentlich war. Ich wollte ihm auch helfen, auf den richtigen Weg zu kommen und zu merken, was er eigentlich getan hat. Ich war da ja auch als Teil der Gesellschaft und konnte ihm hoffentlich deutlich machen, was ein Mitglied der Gesellschaft so für Folgen von so einem (Delikt) hat.“ (Int. 2)

# Beteiligte einer Gemeinschaftskonferenz



# Weitere Stimme ...

- „Also im ersten Moment habe ich gedacht: oh, mein Gott, was für ein großer Kreis! Ob das so sinnig ist? Aber ich fand es gut, dass wirklich so viele anwesend sind ... weil so viele Meinungen und Sichtweisen auf den Tisch gekommen sind, die sonst runtergefallen wären ... ja.“  
(Int. 4)



# Ablauf des Gesamtprozesses:

1. Bei Anklage eines Beschuldigten prüfen Polizei (im Vorwege), StA und Gericht die Eignung für eine GMK.
2. MediatorInnen führen getrennte Vorgespräche mit „Tätern“ und „Opfern“ (und ggf. mit Unterstützern).
3. Freiwillige Entscheidung für/gegen GMK.
4. Durchführung der GMK -> MediatorInnen leiten Ergebnis an die Justiz.
5. Letztlich entscheidet das Gericht (nach Erfüllung der Vereinbarungen) über Einstellung oder Anrechnung.

# Weitere Stimme ...

- „ ... am schwierigsten war, ... insgesamt für mich doch das erste Aufeinandertreffen und das aufeinander zu Gehen. Das – überhaupt – sich das hinsetzen und bis A. [MediatorIn] dann den Gesprächskreis eröffnete, dieses sich gegenüber sitzen und nicht wissen, wie reagiert jetzt der eine auf den anderen ...“ (Int. 18)

# Ablauf einer Gemeinschaftskonferenz - I

1. MediatorIn begrüßt Anwesende und informiert über Ablauf & Gesprächsregeln  
Verpflichtung zur Verschwiegenheit
2. Polizei konfrontiert Beschuldigte/n mit ermittelten Fakten
3. Gelegenheit zur Äußerung der/s Beschuldigten
4. Gelegenheit zur Äußerung der/s Geschädigten
5. Allgemeine Erörterung unter Beteiligung aller Anwesenden
6. Wenn alle ausreichend zu Wort gekommen sind, äußert jede Person ihre Wünsche und Erwartungen.

# Ablauf einer Gemeinschaftskonferenz - II

## Auszeit

7. In der Auszeit berät sich die beschuldigte Person mit ihren Unterstützern und entwickelt Lösungsvorschlag
8. Nach der Präsentation eines Lösungsvorschlags äußern sich die geschädigte Person und andere dazu
9. Gelegenheit zur Modifizierung des Lösungsvorschlags
10. Im Falle einer Einigung dokumentieren die Beteiligten ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift des Ergebnisprotokolls
11. Das Ergebnisprotokoll wird an das Gericht / StA geleitet

# Weitere Stimme ...

- „Diese Auszeit hatte den Nutzen, dass man sich da jetzt auch wirklich Gedanken machen kann. Wir haben ja auch noch mal so über das ... wie soll ich jetzt sagen, sympathische Menschen sind, die einem gegenüber gesessen haben und das Ganze noch mal Revue passieren lassen. Und da muss man sich schon was einfallen lassen, was auch wirklich Sinn hat und womit man denen auch wirklich als Entschuldigung kommen kann, dass sie verzeihen. Und die Zeit haben wir eben genutzt.“ (Int. 18)

## Gemeinschaftskonferenz

### Entscheidungen, Empfehlungen und Umsetzungsplan

Beschuldigte Person:

angeklagt wegen:

Geburtsdatum:

Aktenzeichen:

Datum der GMK:

Geschädigte Person/en:

Unterstützer der Geschädigten:

Unterstützer der Beschuldigten :

Mediatoren:

Vertreter der Polizei:

Sonstige Teilnehmende:

## Fortsetzung Entscheidungen, ...

	Vereinbarung <b>Zum Beispiel ...</b>	Person, die die Vereinbarung kontrolliert	Bis wann zu erfüllen?	Überprüft durch
1.	Wiedergutmachung für das Opfer			
	Aspekt a			
	Aspekt b			
2.	Wiedergutmachung für die Gemeinschaft			
3.	Arbeit an sich selbst (Täter)			
4.	...			

# GMK-Leitgedanken

- Bedürfnisse aller Beteiligten herausarbeiten
- Konflikte gehen auch die Gemeinschaft etwas an
- Vernetzung, Aktivierung des bestehenden Netzwerks
  
- Die professionelle Perspektive trifft auf die Perspektiven von „Lebensweltakteuren“
- Unterschiedliche Sprache, Erfahrungen (Ver/Misstrauen!), Alltage, Zielsetzungen
  
- Empowerment: Stärken und Positives herausarbeiten



## Was bisher geschah:

2006	2007	2008	2009	2010	2011
0	5	0	3	4	bisher 2
Projektbeginn		1. Zwischenbericht	2. Zwischenbericht		Evaluation

§ 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (GMK 4)

§ 130 Volksverhetzung (GMK 9)

Viermal § 223 Körperverletzung (GMK 1, 2, 3, 11, 12)

Zweimal § 224 gefährliche Körperverletzung (GMK 8, 13)

§ 226 schwere Körperverletzung (GMK 10)

§ 242 Diebstahl u.a. (GMK 14)

§ 243 besonders schwerer Fall des Diebstahls (GMK 6)

§ 255 räuberische Erpressung (GMK 5)

§ 303 Sachbeschädigung (Graffiti) (GMK 7)

## Was wird vereinbart?

- Entschuldigung, explizite Respektbekundung
- Schadenersatz, manchmal teilweise
- Entfernen von Graffiti, Wiederherstellung einer beschädigten Sache
- Geschenk, Einladung zum Essen
- Verantwortlicher konsultiert Suchtberatung oder nimmt an Maßnahme (z.B. AGT) teil
- Verantwortlicher arbeitet an sich selbst (z.B. regelmäßiges Sport treiben; Recherche über jüdische Geschichte; Themenbearbeitung)
- Verantwortlicher leistet Zahlungen an eine als sinnvoll erachtete Einrichtung
- Verantwortlicher übernimmt Arbeitsleistung, ggf. ähnlich der gemeinnützigen Arbeit als Erziehungsmaßnahme

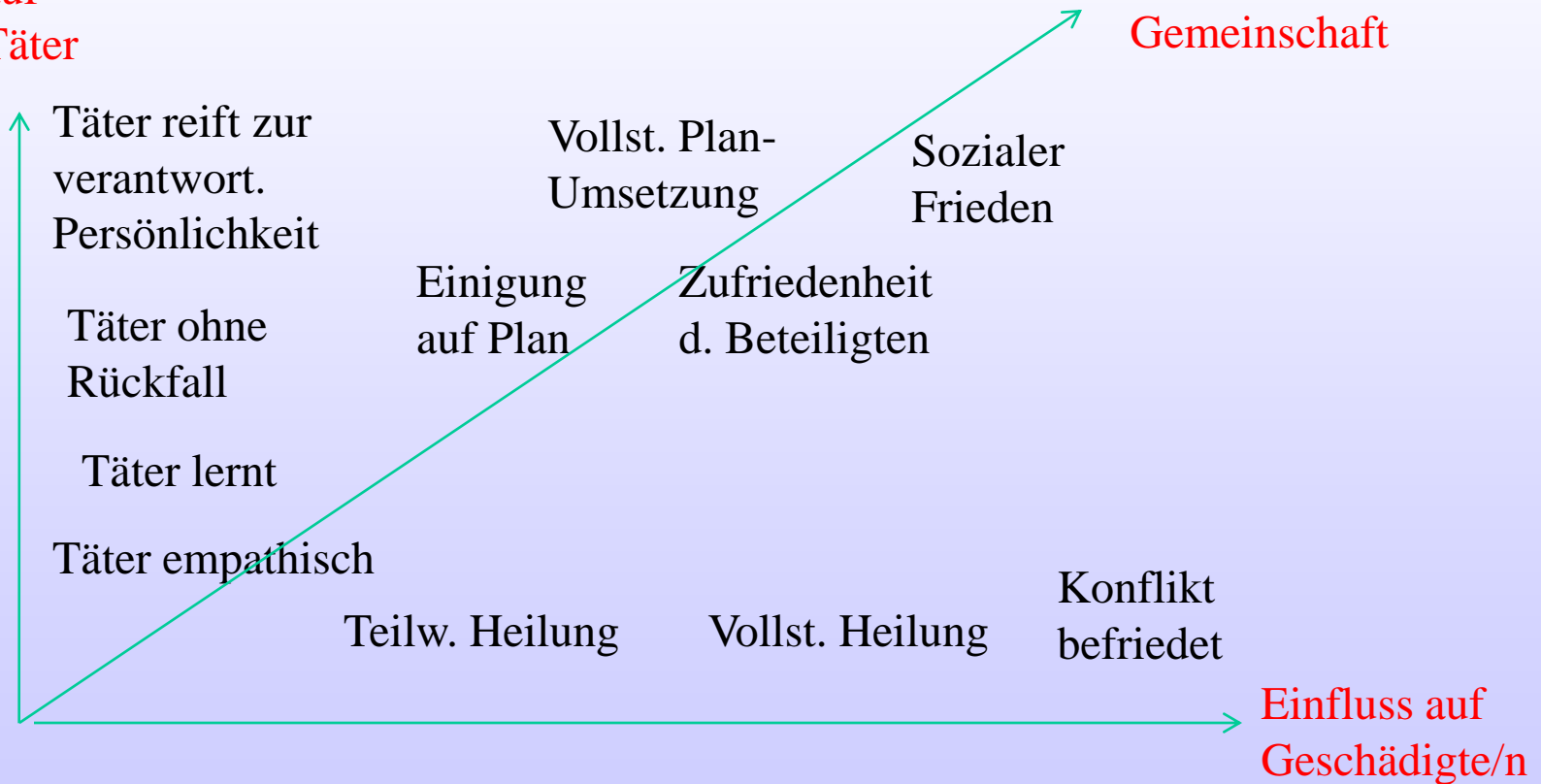
# Weitere Stimme ...

- „... weil ich gedacht habe, dass er das nicht durchhält, so wie er sich das vornimmt. Weil ich, aus meiner persönlichen Sicht – zwei Wochen, glaub ich, hatte er Zeit – zwei Wochen fand ich einen wahnsinnig kurzen Zeitraum für das, was er sich da vorgenommen hat. Und ich habe da ein bisschen dran gezweifelt, ob nicht dieser Zeitrahmen ein bisschen zu kurz gefasst ist. Aber er hat ja alles super gemacht, wie ich gehört habe. Also, so im Nachhinein finde ich das vollkommen in Ordnung.“ (Int. 8)

# Erfolgsbewertung

Einfluss  
auf  
Täter

Einfluss auf  
Gemeinschaft



# Weitere Stimme ...

- „Weil aus meiner Erfahrung, die ich da gesammelt habe, doch bei vielen Teilnehmern einschließlich Täter und Opfer und so weiter, so der Horizont erweitert wird. Also das wird einem doch bewusster gemacht, dass man z.B. einen Täter nicht gleich so abstempelt, sondern man auch die Lebensgeschichte vielleicht mal sieht, vielleicht mal etwas sensibler wird ...“ (Int. 3)

# Zwei Anwendungsbereiche von FGC

## **SGB VIII (Familienrat)**

Familiäre Probleme mit Kindern und Jugendlichen unter 18 J.

- Kindeswohlgefährdung
- Gewalt gegen Kinder
- Vernachlässigung
- Erziehungsschwierigkeiten
- Auffälligkeiten
- Herumtreiberei / Schulschwänzen

## **JGG (Gemeinschaftskonferenz)**

- Straftaten, die durch Personen über 14 J. und unter 21 J. begangen worden sind

# Debatten-Frage

- Soll die Strafjustiz darauf bestehen, die Lösung von Konflikten in ihrer Hand zu behalten oder
- sollen die Gerichte und Staatsanwaltschaften einen Teil ihrer Macht an die Betroffenen abgeben, wenn diese ihre Konflikte in Mediationsverfahren selbst bearbeiten?

Jeder Einzelfall zählt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



## Zum Vertiefen -> [www.rjustice.eu](http://www.rjustice.eu) und

- Braithwaite, John (1989). *Crime, Shame and Reintegration*. Cambridge [u.a.] Cambridge University Press.
- Christie, Nils (1995)[1986]. *Grenzen des Leids*, 2. bearb. Aufl., Münster : AJZ-Verlag.
- Hagemann, Otmar, Schäfer, Peter & Schmidt, Stephanie (Eds.) (2009). *Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice. Perspectives Shared by International Experts at the Inter-University Centre of Dubrovnik*. Mönchengladbach: Fachhochschule Niederrhein Verlag.
- Hagemann, O. (2008). *Erster Zwischenbericht über Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn*. Norderstedt: Manuskript. 45 S. [www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/Hagemann/Zwischenbericht\\_GMK.pdf](http://www.fh-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/Hagemann/Zwischenbericht_GMK.pdf)
- Lummer, R. /Hagemann, O. / Tein, J. (eds) (2011). *Restorative Justice – A European and Schleswig-Holsteinian Perspective*. *Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive*. Kiel: SH Verband für Soziale Strafrechtspflege.
- Maxwell, Gabrielle / Liu, James H. (Eds) 2007: *Restorative Justice and Practices in New Zealand: Towards a Restorative Society*. Wellington: IPS.
- Morris, Allison / Maxwell, Gabrielle (eds.) (2001). *Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation and Circles*. Oxford & Portland: Hart Publishing.
- Sherman, L. / Strang, H. (2007). *Restorative Justice. The evidence*. London: The Smith Institute.
- Strang, Heather (2002). *Repair or Revenge: Victims and Restorative Justice*. Oxford: Clarendon Press
- Zehr, Howard (2010). *Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können*. Schwarzenfeld: Neufeld Verlag.



# Restorative Justice

Über News

- Restorative Justice
- **News**
- Konferenzen
  - Estonia
    - Location
  - Great Britain
  - Germany
    - Referenten
    - Workshops
      - Questionnaire
    - Legal bases
    - Veranstaltungsort
- Forum
- Links
- Kontakt
- Intern (Login)

## News

### Fallbeispiele/Case Studies

Liebe Praktiker,

als Untermauerung der Theorie suchen wir aktuell nach Fallbeispielen aus der Praxis. Wir möchten Sie daher dazu aufrufen, uns Ihren `besten` Restorative Justice-Fall zur Verfügung zu stellen. Ein Fallbeispiel finden Sie im [Forum/Public Discussion/Anhang](#).

Dear practitioners,

we are currently looking for specific case studies to support theoretical findings. We would therefore kindly ask you to provide us with your `best` Restorative Justice case.

You will find an example (in German) in the [Forum/Public Discussion/Attachment](#).

**The first project book `Restorative Justice: A European and Schleswig Holsteinian Perspective` has been published (30.11.2011)**

[Download book as PDF](#)



# Entwicklungsbedarfe

- Ausgehend von § 155a StPO stellen wir eine Diskrepanz fest zwischen potentiell geeigneten Fällen und tatsächlich bearbeiteten
- Gemäß Ex-GStA Puderbach aus Mainz landen 1,4 - 2 % aller geeigneten Fälle – bei außergerichtl. Mediationsstellen
- Vielfach fehlt allerdings das Angebot, insbesondere bei jungen Tätern (Zuständigkeit der kommunalen Ebene)
- Wir brauchen die **GMK (neben dem TOA) als Regelmaßnahme**, damit in jedem einzelnen Fall die beste Lösung gefunden werden kann

# Evaluationen

- Erfolgreiche Durchführung
- Hohe Zufriedenheit der Beteiligten, faires Verfahren (Vanfraechem 2006)
- Täter- und Opferseite entdecken Verbindendes
- Abbau von Ängsten bei Opfern (Strang 2000)
- Verringerung von Rückfällen der Täter (Maxwell & Morris 2001; Shapland et al. 2011)
- Diverse Vorteile, vgl. Meta-Evaluation (Sherman & Strang 2007)
- Notwendiges kognitives und emotionales Verständnis beim Beschuldigten vorausgesetzt
- Jede Konferenz ist anders (Gleichheitsgrundsatz und Proportionalität)
- Wären Strafen ein zulässiges Ergebnis?
- Akzeptiert die Justiz gefundene Lösungen?

## 9 Affekte, die in einer Konferenz auftreten

Freude - Befriedigung

Interesse - Aufregung

Überraschung - Aufgeschrecktsein

Scham - Erniedrigung

Kummer - Schmerz

Ekel - Abscheu

Furcht - Terror

Wut - Rage

„Dissmell“

Spätere  
Phase

Änderungs-  
phase

Frühe Phase

*Negative* *neutrale* *positive*  
*Affekte*

(nach Nathanson 1992)

# Wieso Conferencing?

Conferencing zur Aktivierung des Selbsthilfepotentials.

- Als dauerhafter Lösungsansatz für (weitere) Lebenskrisen.
- Zur Stärkung des Selbstbewusstsein
- Als Vertrauensbeweis
- Als Informelle Kontrolle
- Zur Stärkung und Erweiterung des sozialen Netzwerkes
- Zur Vertrauensstärkung zwischen Professionellen und Lebensweltlern.  
(Lebensweltler ist Experte seiner Lebenswelt)
- Conferencing als ein neuer Lösungsansatz für Sozialarbeiter und Lebensweltler

# Vorbild Neuseeland

- 1989 wurde Family Group Conferencing (FGC) im dortigen Jugendrecht gesetzlich verankert, d.h. über 20 Jahre Erfahrung vorhanden.
- Erfahrung ist positiv (Familien/Gemeinschaften stehen im Zentrum des Verfahrens; eine erhebliche Reduktion „krimineller Karrieren“ ist zu beobachten, vgl. MacRae : „to build a community around the young person“).
- Nahezu alle Fachleute aus Sozialer Arbeit, Justiz und Gesetzgebung stützen den Ansatz.
- „Einfache“ BürgerInnen, mit denen ich vor, nach oder unabhängig von FGC ins Gespräch kam, strichen die konstruktive Atmosphäre, konkret erhaltene Unterstützung und die Menschlichkeit des Ansatzes heraus.
- Andere Länder, insbes. Australien, USA, aber auch Belgien und weitere europ. Länder haben es – z.T. modifiziert – übernommen.